

Gegenüberstellung
Satzungsänderung alt ---- neu

„alt“:

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Juni als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden mittels Anschlag im Vereinsschaukasten und Pressenotiz unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

„neu“:

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Juni als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. **Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden per Textform unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.** Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

„alt“:

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

„neu“:

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen

Zur Änderung der Satzung (~~einschließlich des Vereinszweckes~~) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.